



## Bürgerinformation

Hauptstrasse 56  
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0  
Telefax: 0911-6801 -1977  
[info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

zur 20. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses  
am 25.11.2021  
zur 18. Sitzung des Stadtrates  
am 30.11.2021

zu Drucksachen Nr.: 0512/2021

### **Stadtsanierung Stein, Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung für den Bereich von "Alt-Stein"**

#### **Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):**

Die Stadt Stein hat für den Bereich der Altstadt Steins im Jahre 1992 ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. (Die Satzung und der Geltungsbereich sind als Anlage beigefügt).

Nunmehr wurde durch Änderung des BauGB eine Befristung für die Geltungsdauer der Sanierungssatzung im § 142 Abs. 3 BauGB festgelegt. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Demnach wäre nun diese Frist überschritten und die Sanierungssatzung aufzuheben.

Die aktuelle Überprüfung der Ziele der Stadtsanierung aus dem Jahre 1992 hat allerdings ergeben, dass in Teilbereichen noch Sanierungsziele offen sind. Untermuert wird dies u.a. auch durch das zwischenzeitlich aufgestellte ISEK (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept von 2020, Beschluss am 02.07.2020 im Sonderausschuss Corona und Drucksachen-Nr. 0055/2020).

Rücksprachen mit der zuständigen Regierung von Mittelfranken haben ergeben, dass auf der Grundlage der noch offenen Ziele aus dem ISEK ein Fortbestehen des Sanierungsgebietes „Alt-Stein“ (Verlängerung der Geltungsdauer) gerechtfertigt ist. Es wird vorgeschlagen, den Fristablauf auf den 31.12.2025 zu legen, um so innerhalb der nächsten 4 Jahre die Satzung entsprechend anpassen zu können.

Auf der Grundlage des bestehenden ISEKs können die Voruntersuchungen zur genauen Festlegung des Geltungsbereichs somit zeitgerecht durchgeführt werden. Im Ergebnis soll auf Basis des ISEKs eine Evaluierung der Ziele und Maßnahmen durchgeführt werden, um den Änderungsbedarf für das Sanierungsgebiet „Alt-Stein“ abzuschätzen.

Nach Ablauf der Befristung soll voraussichtlich ab 01.01.2026 die neue Sanierungssatzung in Kraft treten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alt-Stein“ vom 16.05.1991, in Kraft seit 29.01.1992, zuletzt geändert am 21.02.2007 wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB die Frist zur Durchführung der Sanierung auf den 31.12.2025 verlängert.